

treterer" „Rechtsanspruch" erscheine (vgl. Entsch. d. Bundesger., Amtl. Samml., Bd. XXVII, 2, S. 128), oder daß doch der „Cessionär" eines solchen Anspruches als Prozeßvertreter in eigenem Interesse zu betrachten sei (vgl. ebendasselbst S. 131 f., ferner Bd. XXIII, 2, S. 1303, Erw. 1). Indessen sind diese sämtlichen Argumente in dem Urteile des Bundesgerichtes vom 22. Dezember 1902 i. S. Schädeli gegen Schädeli (Amtl. Samml., Bd. XXIX, 2, S. 396 ff.) eingehend gewürdigt, jedoch nicht als ausschlaggebend anerkannt worden. Was insbesondere die Frage der Prozeßvertretung in eigenem Interesse betrifft, so wird daselbst allerdings vom Begriffe der Aufnahme des Prozesses seitens einzelner Konkursgläubiger auf eigene Rechnung und Gefahr — wenn auch mit der Verpflichtung zu Rechnungsablage gegenüber der Masse — ausgegangen, aber als unumgängliche Voraussetzung für eine solche Prozeßführung das Auftreten im Namen der Masse gefordert. Diese Bedingung ist nun aber im vorliegenden ebensowenig wie in dem angeführten Falle erfüllt.

4. Erscheinen demnach die Berufungskläger als zur Aufnahme des Prozesses passiv nicht legitimiert, so kann von einer Zuspriechung des Berufungsantrages keine Rede sein, womit aber durchaus nicht gesagt sein soll, daß der Motivierung des vorinstanzlichen Urteils hinsichtlich der Abtretbarkeit des Vermieterretentionsrechtes hierorts beigeprüft werde.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 26. November 1903 im Dispositiv beflätigt.

43. Urteil vom 27. Mai 1904  
in Sachen **Gewerbekasse Baden**, Kl. u. Ber.-Kl.,  
gegen **Hausser-Meier**, Bekl. u. Ber.-Bekl.

**Kollokationsstreitigkeiten im Pfändungsverfahren: Streitwert.**  
*Art. 148 in Verbindung mit Art. 250 SchKG, Art. 59 OG. — Gültigkeit einer Schuldanerkennung des Pfändungsschuldners. Verfügungsbefugnis desselben, Art. 96 SchKG. — Anfechtung der Schuldanerkennung nach Art. 288 SchKG.*

A. Mit Urteil vom 18. Dezember 1903 hatte der Präsident des Bezirksgerichts Horgen die Klage, deren Rechtsbegehren lautet:

Die im Betreibungsverfahren gegen Otto Hausser, Archäolog, in München, vom Beklagten geltend gemachte Forderung von 25,000 Fr. nebst Zins sei als unbegründet zu erklären und demgemäß der Kollokationsplan in diesem Sinne abzuändern und das laut Betreibung Nr. 23 dem Beklagten kollozierte Betreffnis von 2029 Fr. der Klägerin an deren Forderung laut Betreibung Nr. 46 zuzuteilen, —

abgewiesen, und der von der Klägerin gegen diesen Entscheid ergriffene Rekurs ist von der I. Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich durch Urteil („Beschluß") vom 26. März 1904 abgewiesen worden.

B. Gegen das obergerichtliche Urteil hat die Klägerin rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Gutheißung der Klage.

C. Der Beklagte hat Abweisung der Berufung beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 16. Februar 1903 erhob der Vormund des wegen Geisteskrankheit bevormundeten heutigen Beklagten gegen dessen Sohn, Otto Hausser, wohnhaft gewesen in Müschlikon, nunmehr in München, Betreibung an für eine Forderung von 25,000 Fr.; am 2. März 1903 wirkte er hiefür einen Arrest aus, und in der Folge leitete er Klage auf Bezahlung jener Summe ein. Diese Klage fand ihre Erledigung durch Anerkennung der geltend gemachten Forderung durch den Vertreter des Otto Hausser, laut

Erklärung vom 17. April 1903. Am 4. April 1903 war zu Gunsten eines Drittgläubigers (Betreibung Nr. 42) die Pfändung vollzogen worden, wobei die Arrestgegenstände die Pfändungsobjekte bildeten. Die Klägerin ihrerseits hatte den Otto Hauser am 19. März 1903 für eine Forderung von 4508 Fr. 20 Cts. betrieben, und die Pfändung für sie wurde am 16. April 1903 (in der gleichen Pfändungsgruppe wie Betreibung Nr. 42) vorgenommen. Am 28. April 1903 stellte sodann der Beklagte das Pfändungsbegehren. Im Kollokationsplan wurde infolge der Schuldanerkennung des Otto Hauser die Forderung des Beklagten voll zugelassen und ihm 2029 Fr. zugewiesen, der Klägerin 382 Fr. 65 Cts. und für ihre Restforderung von 4344 Fr. 60 Cts. ein Verlustschein ausgestellt. Die Klägerin hat diesen Kollokationsplan rechtzeitig angefochten mit dem aus Fakt. A ersichtlichen Rechtsbegehren, zu dessen Begründung sie vor erster Instanz sich auf eine Bestreitung der Existenz der Forderung des Beklagten beschränkt hat. Beide kantonalen Instanzen haben den Hauptbeweis für die Existenz der Forderung als durch die gerichtliche Schuldanerkennung erbracht angesehen und ausgeführt, der (von der Klägerin nicht ernstlich versuchte) Gegenbeweis der Fiktion der Schuldanerkennung sei nicht erbracht. Die zweite Instanz führt ferner des näheren aus, ein Beweis, daß es sich um eine wahrheitswidrige und somit unter Art. 288 SchKG (den die Klägerin vor zweiter Instanz angerufen hatte) fallende Schuldanerkennung handle, sei nicht erbracht und auch nicht erbringlich.

2. In seiner Antwort auf die Berufung hat der Vertreter des Beklagten vorab die Kompetenz des Bundesgerichts, mit Rücksicht auf den Streitwert, bestritten; jedoch zu Unrecht. Nach feststehender Praxis des Bundesgerichts richtet sich der Streitwert bei Kollokationsstreitigkeiten im Konkurse dann, wenn ein Gläubiger die Zulassung eines andern Gläubigers bestrittet, nach dem Betrage der angefochtenen Forderung (bezw. dem angefochtenen Betrage der Forderung; vergl. Aml. Samml., Bd. XXVI, 2, S. 192, Erw. 1); und dieser Grundsatz hat auch für Kollokationsstreitigkeiten im Pfändungsverfahren zu gelten, mit der Modifikation (die sich daraus erklärt, daß im Pfändungsverfahren die, nicht unter allen Umständen notwendige, Kollokation erst nach

der Verwertung stattfindet und gleichzeitig die Verteilung ordnet), daß als angefochtener Betrag der Betrag der dem Beklagten zugeordneten Forderung, den der Kläger für sich beansprucht (in analoger Anwendung von Art. 250 Abs. 3 SchKG), anzusehen ist, da nur dieser wirklich im Streite liegt. Dieser beläuft sich aber im vorliegenden Falle auf 2029 Fr., erreicht also den für die Berufung an das Bundesgericht erforderlichen Streitwert, während er anderseits unter dem für das mündliche Verfahren erforderlichen Betrage bleibt (wogegen bei Annahme eines Streitwertes nach dem ganzen Betrage der Forderung des Beklagten das mündliche Verfahren hätte Platz greifen müssen). Auf das wirkliche vermögensrechtliche Interesse der Parteien, das von mancherlei Faktoren, namentlich auch von der Anzahl der Pfändungsgläubiger und ihrem Verhalten gegenüber dem Kollokationsplan abhängig ist, kann bei der Feststellung des Streitwertes nicht abgestellt werden.

3. In der Sache selbst fragt es sich zunächst, ob der Beklagte, dessen Kollokation angefochten wird, die Existenz seiner Forderung nachgewiesen habe. Der Beklagte beruft sich zu dem ihm obliegenden Beweise auf die gerichtliche Schuldanerkennung des Pfändungsschuldners Otto Hauser, und in der Tat bildet diese Schuldanerkennung, zum mindesten, wenn sie nicht überhaupt als Schuldgrund anzusehen ist, einen — zwar durch den Nachweis der Nichtexistenz der Forderung, der Kollusion von Schuldner und beklagtem Gläubiger, zerstörliehen — Beweis für den Beklagten, sofern sie der Pfändung gegenüber überhaupt gültig und wirksam ist. Daß dies der Fall sei, kann nun aber nicht bestritten werden. Allerdings stellt Art. 96 SchKG das Verbot der Verfügung über die gepfändeten Vermögensstücke auf; allein dieses Verbot (dessen Tragweite bekanntlich bestritten ist, vergl. A. Curti, Pfändungspfandrecht, S. 1 ff.; Weber und Brüstlein [Reichel], Komm., 2. Aufl., Art. 96, S. 120, Num. 3; Jäger, Komm., Art. 96, Nr. 4, S. 166) steht hier nicht in Frage, da es sich bei der Schuldanerkennung nicht um eine Verfügung über gepfändete Vermögensstücke handelt, das Gesetz aber eine weitere Beschränkung der Dispositionsfähigkeit des Pfändungsschuldners, etwa gleich der Dispositionsfähigkeit des Gemeinschuldners nach Art. 204 SchKG, nicht kennt. Hierbei bleibt die Gültigkeit strafrechtlicher Bestimmungen, wie gerade

z. B. § 206 Zürich. StGB, wonach nicht nur die Verheimlichung, Beseitigung oder Vernichtung von Vermögensstücken durch den Schuldner, gegen den Betreibung auf Pfändung angehoben ist, sondern auch die fälschliche Schuldanerkennung und die dadurch bewirkte Zulassung unberechtigter Dritter zur Pfändung unter Strafe gestellt wird, durchaus unberührt. Kann daher nicht gesagt werden, daß die Schuldanerkennung dem betreibenden Drittgläubiger — der Klägerin — gegenüber unwirksam sei, so bleibt für diesen nur das Rechtsmittel der Anfechtungsklage übrig, wobei kein Zweifel sein kann, daß auch die gerichtliche Schuldanerkennung sich als anfechtbare Rechtshandlung im Sinne des Art. 288 darstellen kann, sofern eben die übrigen Voraussetzungen dieser sogenannten Deliktspauliana vorliegen; auch Art. 286 leg. cit. könnte in Frage kommen, wobei zu beachten ist, daß als maßgebender Zeitpunkt die Pfändung, zu der die Schuldanerkennung geführt hat, also in casu die Pfändung zu Gunsten des Beklagten, anzusehen ist. Daß der Nachweis der Voraussetzungen der Anfechtungsklage der Klägerin, als Anfechtungsklägerin, obliegt, kann keinem Zweifel unterliegen; sie hätte somit für die Deliktspauliana darzutun, daß die fragliche Schuldanerkennung in der Absicht der Benachteiligung der (übrigen) Gläubiger oder der Begünstigung des Beklagten vorgenommen worden und daß diese Absicht des Beklagten erkennbar gewesen sei; und dieses Beweis-thema deckt sich wohl mit dem andern, daß die Schuldanerkennung eine wahrheitswidrige, „fälschliche“, gewesen sei, d. h. daß eine nicht existierende Schuld anerkannt worden sei, die fragliche Schuldanerkennung somit konstitutive, nicht deklarative Bedeutung habe und den einzigen Schuldgrund der Forderung des Beklagten bilde, worin gleichzeitig auch eine Schenkung an den Beklagten läge. Davon, daß dieser der Klägerin obliegende Beweis geleistet sei, ist nun aber keine Rede; die Klägerin hat sich darauf beschränkt, die Gültigkeit und Wirksamkeit der Schuldanerkennung zu bestreiten und hat hievon ausgehend dem Beklagten überlassen, den Nachweis der Existenz seiner Forderung zu führen. Danach kann aber die Anfechtung der Zulassung des Beklagten nicht als begründet erklärt und muß demgemäß die Klage, in Bestätigung des angefochtenen Urteils, abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil („Beschluß“) der I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 26. März 1904 in allen Teilen bestätigt.

44. Urteil vom 24. Juni 1904 in Sachen  
**Aktiengesellschaft Granitbrücke Lavorgo**, Kl. u. Ber.=Kl.,  
gegen **Bruppacher**, Bevl. u. Ber.=Bevl.

**Anfechtungsklage: Ueberschuldungspauliana nach Art. 287 Ziff. 2 SchKG. Inwiefern ist die Abtretung oder Anweisung einer Forderung ein « übliches Zahlungsmittel »? — Tatsachenfeststellung und rechtliche Würdigung von Tatsachen, Art. 81 OG.**

A. Durch Urteil vom 23. Februar 1904 hat die I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich über die Streitfrage:

Ist die unterm 1. Dezember 1902 von dem am 7. Januar 1903 in Konkurs gerateten Baumeister Joh. Müller zu Gunsten des Beklagten vorgenommene Anweisung bzw. Cession eines Guthabens an A. Lochmann-Meier in Erlenbach im Betrage von 2000 Fr. ungültig zu erklären und der Beklagte verpflichtet, den auf Grund genannter Cession bzw. Anweisung erhaltenen Betrag von 2000 Fr. mit Zins zu 5 % vom 1. Dezember 1902 an die Klägerin als Cessionarin der Konkursmasse Müller zurückzubezahlen?

erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

B. Die Klägerin hat gegen dieses Urteil rechtzeitig und formrichtig die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Gutheißung der Klage.

C. Der Beklagte hat auf Bestätigung des angefochtenen Urteils angetragen.